

Orientierungshilfen

zur Notbetreuung an den Schulen, Stand: 26. April 2021

Mit dem Ziel, bundeseinheitliche Standards zu schaffen und so die Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus noch wirksamer zu bekämpfen, hat der Bundestag das „Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ beschlossen. Durch dieses Gesetz wird in das Infektionsschutzgesetz ein § 28b eingefügt, der bundesweite Regelungen auch für die Schulen trifft. Diese Regeln sind in Baden-Württemberg verbindlich umzusetzen.

An den Schulen in Baden-Württemberg wird seit dem 19. April 2021 in allen Klassenstufen Wechselunterricht umgesetzt. Ausnahmen (z. B. für die SBBZ GENT und KMENT inklusive Schulkindergärten mit diesen Förderschwerpunkten) bleiben bestehen. Wie bisher kann die Schulleitung bzw. die Leitung des Schulkindergartens nach eigenem Ermessen entscheiden, ob der Präsenzunterricht vollständig gewährleistet werden kann.

Sofern in einem Stadt- oder Landkreis das zuständige Gesundheitsamt eine seit drei Tagen in Folge bestehende Sieben-Tages-Inzidenz von mehr als 165 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner festgestellt und ortsüblich bekannt gemacht hat, ist der Präsenzunterricht ab dem übernächsten Tag einzustellen.

Für die Klassen 1-7 sowie alle Klassenstufen der SBBZ, die Grundschulförderklassen sowie die Schulkindergärten wird eine Notbetreuung eingerichtet.

Diese Maßnahme, mit der die Anzahl der Kontakte reduziert werden soll, kann nur dann wirksam werden, wenn die „Notbetreuung“ ausschließlich dann in Anspruch genommen wird, wenn dies **zwingend erforderlich ist, d.h. eine Betreuung auf keine andere Weise sichergestellt werden kann.**

Für welche Schülerinnen und Schüler wird eine Notbetreuung eingerichtet?

Die Notbetreuung wird eingerichtet für

- Schülerinnen und Schüler der Grundschulen aller Klassenstufen,
- Kinder der Grundschulförderklassen und Schulkindergärten

- Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 bis 7 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen,
- Schülerinnen und Schüler aller Klassenstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, soweit sie nicht bereits wieder in der Präsenz unterrichtet werden.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die Kinder in die Notbetreuung aufgenommen werden können?

Voraussetzung ist grundsätzlich, dass **beide Erziehungsberechtigten** tatsächlich durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind und auch keine andere Betreuungsperson zur Verfügung steht.

Es ist deshalb für die Teilnahme an der Notbetreuung zu erklären, dass

- die Erziehungsberechtigten **beide entweder in ihrer beruflichen Tätigkeit unabhkömmlich** sind oder ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen und sie dadurch **an der Betreuung ihres Kindes tatsächlich gehindert** sind oder
- dass sie aus sonstigen schwerwiegenden Gründen auf eine Notbetreuung angewiesen sind.

Es kommt also nicht darauf an, ob die berufliche Tätigkeit in Präsenz außerhalb der Wohnung oder im Homeoffice verrichtet wird. In beiden Fällen ist möglich, dass die berufliche Tätigkeit die Wahrnehmung der Betreuung verhindert. Es kommt auch nicht darauf an, ob die berufliche Tätigkeit in der kritischen Infrastruktur erfolgt.

Bei **Alleinerziehenden** kommt es entsprechend nur auf deren berufliche Tätigkeit an.

Auch wenn das Kindeswohl dies erfordert oder andere schwerwiegende Gründe, z. B. pflegebedürftige Angehörige oder ehrenamtlicher Einsatz in Hilfsorganisationen, Rettungsdiensten oder Feuerwehren, vorliegen, ist eine Aufnahme in die Notbetreuung möglich.

Wie ist die Aufnahme in die Notbetreuung zu „beantragen“?

Es gibt **keine Formvorschriften** für die Beantragung oder den Nachweis der Voraussetzungen für die Aufnahme in die Notbetreuung. Die Erklärung der Erziehungsberechtigten kann gegenüber der Schule (bzw. für kommunale Betreuungsangebote gegenüber dem Träger) also mündlich, fernmündlich, elektronisch, aber auch schriftlich abgegeben werden. Es sollen dadurch aber keine Abstriche bei den Voraussetzungen der Notbetreuung gemacht werden. Es gilt vielmehr der **dringend an die Erziehungsberechtigten zu richtende Appell, die Notbetreuung nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn dies zwingend erforderlich ist.**

Welchen Umfang hat die Notbetreuung?

Die Notbetreuung deckt die gleichen Tage und Zeiten ab, die ein Kind ansonsten in der Schule beschult, d.h. beaufsichtigt oder betreut worden wäre. Es sind also die Zeiten nach Stundenplan einschließlich der Ganztagsangebote sowie der kommunalen Betreuungsangebote abzudecken.

Wer führt die Notbetreuung durch?

Die Notbetreuung wird von dem Personenkreis durchgeführt, der ohne die Betriebsuntersagung das Angebot bereitgestellt hätte, das nun durch die Notbetreuung ersetzt werden soll. Das heißt z. B. konkret:

- die **Unterrichtszeiten** werden von den **Lehrkräften** abgedeckt,
- die Zeiten der **kommunalen Betreuungsangebote** von dem hierfür zuständigen Personal.

Welche Vorgaben gibt es für die Durchführung der Notbetreuung?

Die Notbetreuung soll in **möglichst kleinen und konstanten Gruppen** durchgeführt werden. Dadurch soll ermöglicht werden, dass ein Mindestabstand eingehalten werden kann. Dieser ist aber rechtlich nicht verpflichtend vorgegeben.

Die Pflicht, eine **Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen sowie das Abstandsgebot, richtet sich nach den allgemeinen Vorgaben. Die allgemeinen Hygieneanforderungen sind weiterhin einzuhalten.

Die Schulumens können genutzt werden. Die **Gruppen der Notbetreuung** müssen **nicht zwingend mit den Klassen (bzw. bei kommunalen Betreuungsangeboten mit den Gruppen) übereinstimmen**, die von den Kindern bisher besucht wurden, wenngleich dies wünschenswert wäre. Sofern die Notbetreuung nicht klassenweise (in den kommunalen Betreuungsangeboten nicht in der bisherigen Gruppe) erfolgt, sollten die Kinder jedoch bevorzugt jahrgangsweise zu den Notbetreuungsgruppen zusammengefasst werden. Sofern dies aufgrund einer sehr geringen Anzahl der Kinder in der Notbetreuung nicht sinnvoll ist, kann die Gruppenbildung auch jahrgangsübergreifend erfolgen.

Eine einrichtungsübergreifende Gruppenbildung ist jedoch nicht zulässig.

Die Regelungen zur inzidenzunabhängigen Testpflicht an den Schulen mit zwei Testungen pro Woche gelten auch für die Teilnahme an der Notbetreuung.

Welche Kinder sind von der Notbetreuung ausgeschlossen?

Wie für den Schulbesuch gilt auch für die Notbetreuung ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für Personen, die

- in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, soweit die zuständigen Behörden nichts Anderes anordnen oder
- sich innerhalb der vorausgegangenen 10 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 10 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
- die sich nach einem positiven Selbsttest nach § 4a Absatz 3 Corona-Verordnung Absonderung einem PCR-Test zu unterziehen haben oder

- typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen.

Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot besteht jedoch nicht mehr, sofern nach den Bestimmungen der Corona-Verordnung Absonderung oder der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne eine Pflicht zur Absonderung nicht oder nicht mehr besteht.